

Repositorium für die Medienwissenschaft



Dietmar Kammerer

Medienwissenschaft im Dickicht des Urheberrechts 2016

https://doi.org/10.25969/mediarep/1810

Veröffentlichungsversion / published version Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kammerer, Dietmar: Medienwissenschaft im Dickicht des Urheberrechts. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaft*. Heft 14: Medienökologien, Jg. 8 (2016), Nr. 1, S. 161–165. DOI: https://doi.org/10.25969/mediarep/1810.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.





MEDIENWISSENSCHAFT IM DICKICHT DES URHEBERRECHTS

Praktisch alle Gegenstände, die für Medienwissenschaft von Interesse sind, werden vom Immaterialgüterrecht berührt, und zwar regelmäßig auf mehrfache Weise (Patent-, Marken-, Urheberrecht usw.). Was im Kino vorgeführt, was von Fernsehen und Rundfunk versendet, was von Prozessoren berechnet wird, unterliegt Rechtsnormen, die dessen Produktion, Verbreitung und Aneignung im Detail regulieren. Einen Film zu sehen oder vorzuführen heißt, ihn als Werk zu nutzen. Welche Formen diese Nutzung annehmen darf und welchen Bedingungen sie unterliegt, steht im Urhebergesetz, das wiederum flankiert wird von zahlreichen europäischen und internationalen Konventionen und Richtlinien. Wir erwerben mit einer DVD nicht nur eine Scheibe Polycarbonat mit Aluminiumschicht, sondern vor allem die Erlaubnis, ein urheberrechtlich geschütztes Werk mithilfe einer patentrechtlich geschützten Technologie, dem DVD-Player, aufzuführen – es sei denn, wir befinden uns auf einer Bohrinsel, in einem Gefängnis oder einem Reisebus.¹ Vor der Lektüre steht die Lizenz.

Das Mit- und Gegeneinander von «Medien» und «Recht» hat allerdings nicht nur theoretisch höchst interessante Implikationen, die in der Medienebenso wie in der Rechtswissenschaft mittlerweile ausgelotet werden.² Die Folgen für die Praxis nicht nur der Medienwissenschaft sind aber noch lange nicht zur Gänze erkannt. Wer Medienwissenschaft betreibt und Medien analysiert, gebraucht diese als Werke oder Texte in einer Weise, die von einer wie auch immer «regulären» Lektüre oder Rezeption notwendigerweise abweichen muss: Erst wenn wir etwas gegen den Strich lesen, es in ein neues Licht setzen und an den Rand dessen bringen, was ihm ursprünglich als Kontext oder Gebrauchsform zugedacht war, wird es sich der Erkenntnis öffnen. Das gilt etwa für die diskontinuierliche Bild-für-Bild-Betrachtung (ob am Schneidetisch oder per DVD) ebenso wie für die Möglichkeit, die Algorithmen eines Games im Quelltext untersuchen zu können. Solche abweichenden Formen der Nutzung sind rechtlich aber nur schwer normierbar oder überhaupt nicht

1 Zu den «Machtfragen» der DVD vgl. Jan Distelmeyer: Das flexible Kino, Berlin 2012, 103–107.

2 Vgl. Cornelia Vismann: Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt / M. 2000 und dies .: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt / M. 2011; den Schwerpunkt «Medien des Rechts» der Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung, Nr. 2/2, 2011; den Sammelband von Albert Kümmel-Schnur, Christian Kassung (Hg.): Bildtelegraphie. Eine Mediengeschichte in Patenten (1840-1930), Bielefeld 2012. Für die aktuelle internationale Forschung vgl. exemplarisch Peter Decherney: Hollywood's Copyright Wars. From Edison to the Internet, New York 2012, sowie Alberto Beltrame, Ludovica Fales, Giuseppe Fidotta (Hg.): Whose Right? Media, Intellectual Property and Authorship in the Digital Age, Udine 2014. Aus juristischer Perspektive unternimmt Thomas Vesting mit seiner vierbändigen Reihe Die Medien des Rechts, Weilerswist 2011-2015, eine Annäherung beider Disziplinen.

WERKZEUGE 161

vorgesehen. Medienwissenschaftler_innen sind daher in besonderer Weise von den Regelungen des Urheberrechts betroffen.

Nun wird die Diskussion um ein Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht seit einigen Jahren geführt; dies allerdings praktisch ausschließlich in Bezug auf alternative wissenschaftliche Publikationsformen (Open Access), Lehr- und Lernmaterial unter freien Lizenzen (Open Educational Resources) oder die Bereitstellung von Lehrmaterialien im Intranet (elektronische Semesterapparate). Wer Auskunft ersucht über den rechtlichen Status urheberrechtlich geschützter, audiovisueller Materialien im Forschungskontext, wird von Juristen mit der Auskunft beschieden: Das kommt auf den Einzelfall an, allgemeine Regeln gibt es nicht, Urteile in diesem Feld sind spärlich. Rechtssicherheit sieht anders aus.

Weil wir diese Situation als ungenügend empfunden haben, haben wir am medienwissenschaftlichen Institut in Marburg in Kooperation mit Bibliothek und Präsidium eine Reihe von Initiativen gestartet, die erkunden sollen, auf welchem rechtlichen Terrain (oder in welchen Irrgärten) Medienwissenschaftler_innen sich zurechtfinden müssen, wenn sie forschend tätig sind. Zu diesen Initiativen gehören eine Vortragsreihe im Sommer 2012, die Gründung einer gleichnamigen Kommission in der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM), der Themenschwerpunkt und eine Paneldiskussion der GfM-Jahrestagung 2014 in Marburg sowie sowie diverse Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen.³

Spreche ich mit Kolleg_innen über mein Interesse an diesem Thema, wird der Blick meist mitleidig. Der Gegenstand wird mit guten Gründen als sperrig angesehen – selbst unter Juristen ist das Urheberrecht aufgrund der Unübersichtlichkeit seiner Normen und der Unklarheit seiner Begriffe und sonstigen Bestimmungen wenig beliebt. Aus diesem Grund hat der Vorstand der GfM gemeinsam mit dem Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) bei der auf Urheberrecht spezialisierten Anwaltskanzlei iRights.Law in Berlin ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das den Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre klären sollte. Zwei Ziele waren damit verbunden: Zum einen stellt das Gutachten für GfM und VHD – weitere Fachgesellschaften sind ausdrücklich eingeladen, sich hier anzuschließen – eine Argumentationsgrundlage dar, um gegenüber dem Gesetzgeber möglichen Änderungsbedarf im Urheberrecht anmelden zu können. Zum anderen wurde so ein Dokument geschaffen, das es auch Laien ermöglichen soll, sich einen Überblick zu verschaffen. Ende September 2015 wurde das Gutachten veröffentlicht.4

Dessen Fazit: Wer in der Medienwissenschaft forschend und lehrend tätig ist, begibt sich unvermeidlich in rechtliche Grauzonen und nimmt Rechtsverstöße wissentlich oder unwissentlich in Kauf. Andererseits sind manche Nutzungsformen zwar erlaubt, werden aber aus Vorsicht oder Furcht vor vermuteten nachteiligen Konsequenzen unterlassen: Dann beschneidet sich die Forschung ihrer Möglichkeiten. Für manche Rechteverwerter ist diese Furcht oder dieses Unwissen ein Geschäftsmodell. So erreichte das Marburger Institut vor einiger Zeit ein Anschreiben, das eine kaum verhüllte Drohung enthielt:

3 Vgl. Malte Hagener, Dietmar Kammerer: Wissenschaft, Medien und Recht. Anmerkungen zu einem problematischen Verhältnis, in: Forschung und Lehre, Jg. 20, Nr. 11, 2013, 900–902; dies: Autoren, Piraten und andere Fantasien. Fünf Publikationen und noch mehr Argumente dazu, weshalb die Medienwissenschaft Rechtsfragen nicht länger ignorieren sollte, in: Zeitschrift für Medienwissenschaft, Nr. 11, 2014, 203–206.

4 Vgl. Paul Klimpel, Eva-Marie König: Urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre, online unter www.
gfmedienwisseschaft.delgfm/webcontent/files/Gutachten_AVMedien_GfM.pdf, gesehen am 12.1.2016.

I62 ZfM 14, 1/2016

«Wir wissen, dass das Institut Filme vorführt. Das könnte einen Rechtsverstoß darstellen. Gegen die Zahlung einer jährlichen Gebühr können Sie von uns die Lizenz erwerben, Filme namhafter Hollywoodstudios, die wir vertreten, vorzuführen.» Zwar war eine Liste der Studios anbei, eine Aufzählung der genauen Filmtitel hingegen blieb man uns schuldig. Ohne eine detaillierte Liste ist solch eine «Schirmlizenz» jedoch wenig attraktiv.⁵

Die Lektüre des Gutachtens hilft, die Fadenscheinigkeit solcher Anschreiben leichter zu durchschauen, indem es abstrakte Paragraphen und Normen in konkrete Szenarien aus Forschung und Lehre übersetzt. Auch scheinbar bekannte Sachverhalte werden hier in ein neues Licht gestellt. So sind die Voraussetzungen des Zitatrechts, der für den akademischen Kontext wichtigsten «Schrankenbestimmungen» des Urheberrechts, zwar bekannt: Ein Zitat muss dem Argument als notwendiger Beleg dienen, ansonsten gilt es als bloße Illustration und ist lizenzpflichtig. Allerdings sind die Regelungen europaweit nicht einheitlich. In Deutschland ist ein Zitat an kein bestimmtes Medium gebunden (es kann Text, Bild, Film oder Musikstück sein), während in Frankreich nur Texte zitiert werden dürfen. Das kann bei Übersetzungen von Publikationen zu Problemen führen.

Weniger bekannt ist zudem, dass kein maximaler Umfang eines Zitats festgelegt ist. Daher sind unter bestimmten Umständen sogenannte Großzitate, also Wiedergaben eines gesamten Werks erlaubt: «Soll ein Zitat in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden, darf ausnahmsweise mehr als nur ein Ausschnitt, sogar ein gesamtes Werk, wie etwa ein vollständiger Film, zum Zitat benutzt werden.» (Klimpel, König: Urheberrechtliche Aspekte, 34.) Einer wissenschaftlichen Buchpublikation kann also ein Film als DVD beigelegt werden, sofern die Analyse den gesamten Film und nicht nur einzelne Szenen oder Elemente erfasst. Freilich ist mir kein Fall bekannt, in dem ein Verlag diesen Versuch gewagt hätte. Denn das Urheberrecht untersagt es zugleich (mit gewissen Ausnahmen), den Kopierschutz einer DVD zu umgehen, auch nicht zum eigentlich erlaubten Zweck des Zitierens.

Das schränkt die Qualität der Lehre ein. Man kennt das Szenario: Will man vor einem Seminar beispielsweise eine Filmszene zur Analyse vorführen, stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Entweder wird für jede Filmszene die passende DVD mitgebracht und eingelegt. Was folgt, ist rechtlich sanktionierter Zeitdiebstahl: Warnhinweise, Werbetrailer, das Menü und andere Paratexte spulen sich unvermeidlich und unüberspringbar ab, sofern der Player sich an die von der DVD-Industrie vorgegebenen Spezifikationen hält. Oder man rippt die gewünschte Szene auf einen USB-Stick. Dann hat man den vollen Komfort der Bedienbarkeit, begeht aber zugleich, zumindest in den meisten Fällen, einen Rechtsverstoß. Regionalcodes von DVDs erschweren das Szenario zusätzlich.

Deutlich wird durch die Lektüre des Gutachtens zudem die Unübersichtlichkeit und fehlende Systematik der Schrankenregelungen aus der Perspektive

5 Vgl. zu den Hintergründen Horst Grundheber / Landesfilmdienst RLP e.V.: Stellungnahme des LFD zum Schreiben der MPLC Filmlizenzierung GmbH an Jugendeinrichtungen, online unter www.landesfilmdienst-rlp.de/pdf/LFD-Stellungnahme_MPLC.pdf, dort datiert 5.6.2013, gesehen am 12.1.2016.

WERKZEUGE

163

wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Zu jeder Regelung gibt es Ausnahmen, Einschränkungen und Ausnahmen der Einschränkungen. Filmsichtungen sind im Kontext von Vorlesungen unzulässig, in Seminaren hingegen (vermutlich) erlaubt. Die Vorführung der Fernsehsendung eines Films (als Mitschnitt oder gestreamt über die Mediathek eines Senders) ist hingegen auch im öffentlichen Rahmen zulässig. Hier überrascht das Gutachten mit feinen medientheoretischen Distinktionen: Fernsehmitschnitte werden nicht «vorgeführt», sondern «lediglich erneut ausgestrahlt» (61). Allerdings müssen die Rechteinhaber über die Verwertungsgesellschaften angemessen vergütet werden. All dies kann wiederum unzulässig sein, wenn ein Film «innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in deutschen Filmtheatern» (35) öffentlich zugänglich gemacht wird.

Für den «eigenen wissenschaftlichen Gebrauch» dürfen Bücher und Zeitschriften, die nicht mindestens seit zwei Jahren vergriffen sind, nicht kopiert werden (es sei denn, man schreibt sie manuell ab!) (41), zu «Archivzwecken» allerdings schon (43). Zum «sonstigen eigenen Gebrauch» sind analoge Kopien gestattet, digitale nicht (ebd.). Für Unterrichtszwecke dürfen keine Kopien angefertigt werden, für Prüfungen schon (45).

Eine Medienwissenschaft, die sich darauf verlässt, diese Gemengelage aus diffusen Normen und verstreuten Ausnahmen durch beherztes Durchwursteln unterlaufen zu können, verpasst es, Entwicklungen entgegenzutreten, die sich nicht ignorieren lassen. So müssen ab 2017 Texte, die in elektronische Semesterapparate zum Zweck der Lehre eingestellt werden, von den Dozenten einzeln erfasst und an die VG WORT gemeldet werden. Bisher wurden diese Werke pauschal vergütet, der Bundesgerichtshof (BGH) hatte diese Praxis jedoch für unzulässig erklärt und eine nutzungsgenaue Abrechnung angeordnet. Eigentlich hätte diese Regelung bereits in diesem Jahr in Kraft treten sollen. Ein Pilotprojekt an der Universität Osnabrück hatte allerdings festgestellt, dass auch ein vereinfachtes Meldeverfahren mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden ist. Die Konsequenz: Lehrende verzichteten darauf, Studierenden Lehrmaterialien weiterhin digital zur Verfügung zu stellen, die Qualität der Lehre wurde also gemindert. Nun soll das Meldeverfahren weiter verschlankt und ab kommendem Jahr verpflichtend eingeführt werden.

In dieser Situation kann ein «Weiter so!» nur in eine Sackgasse führen. Anstatt in Forschung und Lehre neue Methoden und Instrumente zu erproben, bleibt Wissenschaft im Korsett der Schrankenregelungen gefangen. Der Aufwand individueller Rechteklärung ist für den Einzelnen unzumutbar; dass die Rechtsabteilungen der Universitäten dafür Personal und Ressourcen bereitstellen, ist kaum anzunehmen. Auch Bibliotheken, Archive und Sammlungen melden dringenden Reformbedarf an, so etwa die Unterzeichner_innen der «Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes», die in den geltenden Rahmenbedingungen des Urheberrechts «ein großes Hindernis» in der Arbeit der Gedächtnisinstitutionen erkennen.⁸ Sie beklagen, dass erhebliche

6 Vgl. die Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz: Verständigung zu Intranetnutzungen an Hochschulen, online unter <u>www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/verstaendigung-zu-intranetnutzungen-an-hochschulen.html</u>, dort datiert 8.12.2015, gesehen am 12.1.2016.

7 Vgl. die Pressemitteilung des BGH Nr. 50, 2013, online unter juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py/Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0050/13, dort datiert 21.3.2013, gesehen am 12.1.2016.

8 Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes, online unter hamburger-note.de/?page_id=2, gesehen am 12.1.2016.

I64 ZfM 14, 1/2016

öffentliche Ressourcen für die Klärung von Rechtsfragen aufgewendet werden müssen, die den Institutionen fehlen und den Urhebern nicht zugutekommen.

In einer viel beachteten Studie fällt die Berliner Rechtswissenschaftlerin Katharina de la Durantaye ein vernichtendes Urteil über die bestehende Schrankensystematik für Forschung und Lehre: So seien die Regelungen über zu viele Normen verteilt und für Laien kaum nachvollziehbar; es fehle ihnen an Klarheit und Verständlichkeit, sie trügen weder der technischen Entwicklung noch realen Bedürfnissen Rechnung und würden von allen Seiten, also von den Rechteinhaber_innen ebenso wie den Nutzer_innen, als ungerecht empfunden. Als Remedium empfiehlt sie die Einführung einer allgemeinen, an Regelbeispielen orientierten Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Dem schließen sich GfM und VHD in einer gemeinsamen Stellungnahme an. 10

Das Urheberrecht ist eine zentrale Errungenschaft. Es befördert kulturelle und künstlerische Produktion, es unterstützt Bildung und Wissen und hat wesentlichen Anteil an der Tradition und Weiterentwicklung von Kultur. Dasselbe gilt aber ebenso für den Kanon der kulturwissenschaftlichen Fächer – auch das Wissen über Kultur, über künstlerische, popkulturelle, alltagskulturelle und weitere Texte und Werke, ist unverzichtbarer Teil von Kultur. Die bestehenden Normenunklarheiten und Rechtsunsicherheiten im Urheberrecht dürfen Lehre und Forschung, Bildung und Wissenserwerb nicht entgegenstehen.

- **9** Vgl. Katharina de la Durantaye: Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Münster 2014, 213.
- 10 Die gemeinsame Stellungnahme ist online unter blog.
 gfmedienwissenschaft.delwp-content/
 uploads/2015/09/Stellungnahme
 VHDGfM_AVMedien.pdf, dort datiert
 September 2015, gesehen am
 20.1.2016. Im Übrigen hat auch die
 Bundesregierung erklärt, die Schranken für Bildung und Wissenschaft
 zu erweitern. Vgl. Digitale Agenda
 2014–2017, online unter www.bmi.
 bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/
 Broschueren/2014/digitale-agenda.pdf,
 dort datiert August 2014, gesehen
 am 12.1.2016.

WERKZEUGE 165